

Nr. 10, 18. Oktober 2000

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(2000)**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 10 18. Oktober 2000

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
00-65	Verordnung über das Mass- und Gewichtswesen (MGV)	941.11
00-66	Bernische Pensionskasse Reglement Nr. 1, Mitgliedschaft und Leistungen (Änderung)	153.411.101
00-67	Bernische Pensionskasse Reglement Nr. 4, Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf, Übertragung bei Ehescheidung; Leistungskürzung und Wiedereinkauf (Änderung)	153.411.104
00-68	Bernische Pensionskasse Reglement Nr. 7, Hypothekendarlehen (Änderung)	153.411.107
00-69	Bernische Pensionskasse Reglement Nr. 1, Mitgliedschaft und Leistungen (Änderung)	153.411.101
00-70	Verordnung über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV) (Änderung)	910.111
00-71	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse	945.1
00-72	Dekret über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen durch die Gerichte, Kreisgrundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter (Änderung)	621.4
00-73	Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) (Änderung)	930.1
00-74	Gastgewerbegesetz (GGG) (Änderung)	935.11
00-75	Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) (Änderung)	725.1
00-76	Gesetz über die Förderung des Tourismus (TFG) (Änderung)	935.211

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
00-77	Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) (Änderung)	631.1
00-78	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Änderung)	311.1
00-79	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Straf- sachen (GOG) (Änderung)	161.1
00-80	Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft (Änderung)	161.11

16.
August
2000

Verordnung über das Mass- und Gewichtswesen (MGV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 13 und 14 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen¹⁾ und auf die eidgenössische Verordnung vom 25. Juni 1980 über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen (Eichämter-Verordnung)²⁾,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Organisation

Aufsicht über
das kantonale
Mass- und
Gewichtswesen

Art. 1 Das kantonale Mass- und Gewichtswesen steht unter der Aufsicht des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA).

Vollzug

Art. 2 Für den Vollzug sind das KIGA, die Eichmeisterinnen und Eichmeister sowie deren Assistenzpersonal zuständig.

Eichämter,
Eichkreise

Art. 3 ¹Im Kantonsgebiet werden fünf Eichämter ausgeschieden.

² Diese umfassen folgende Eichkreise:

a Eichamt BE+1:

Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Nidersimmental, Oberhasli, Obersimmental und Saanen,

b Eichamt BE+2:

Amtsbezirke Konolfingen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau und Thun,

c Eichamt BE+3:

Amtsbezirke Bern, Laupen und Trachselwald,

d Eichamt BE+4:

Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Nidau und Wangen,

e Eichamt BE+5:

Amtsbezirke Biel, Büren, Courtelary, Moutier, La Neuveville und Erlach.

Organisation
der Eichämter

Art. 4 ¹Die Eichmeisterin oder der Eichmeister steht dem Eichamt vor.

¹⁾ SR 941.20

²⁾ SR 941.292

² Die Eichmeisterin oder der Eichmeister kann Assistenzpersonal mittels privatrechtlichem Vertrag anstellen. Dieser bestimmt insbesondere die Entschädigung des Assistenzpersonals durch die Eichmeisterin oder den Eichmeister sowie die besonderen dem Assistenzpersonal obliegenden Berufspflichten. Die Anstellung bedarf der Genehmigung durch das KIGA.

Wahl der Eichmeisterinnen und Eichmeister, Stellvertretung

Art. 5 ¹Die Eichmeisterinnen und Eichmeister sind Behörde-mitglieder im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG)³⁾.

² Die Eichmeisterinnen und Eichmeister werden für eine Amtsdauer von vier Jahren vom KIGA gewählt.

³ Das KIGA regelt die Stellvertretung der Eichmeisterinnen und Eichmeister.

II. Nachschau, Gebühren und Entschädigungen

Nachschau

Art. 6 Die Eichmeisterinnen und Eichmeister haben die Nachschau gemäss dem Bundesgesetz über das Messwesen regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre vorzunehmen.

Gebühren und Entschädigungen

Art. 7 ¹Für die amtliche Eichung und Stempelung der Messmittel bezieht die Eichmeisterin oder der Eichmeister von den Gebührenpflichtigen die in der eidgenössischen Eichgebühren-Verordnung vom 30. Oktober 1985⁴⁾ festgesetzten Gebühren und Entschädigungen.

² Der Aufwand für die Kontrolle der Füllmengen nach der eidgenössischen Verordnung vom 8. Juni 1998 über das Abmessen und die Mengendeklaration von Waren in Handel und Verkehr (Deklarationsverordnung)⁵⁾ wird der Eichmeisterin oder dem Eichmeister durch den Kanton abgegolten. Die Entschädigung richtet sich nach dem in der eidgenössischen Eichgebühren-Verordnung festgelegten Stundenansatz abzüglich zehn Prozent.

³ Jeder Eichmeisterin oder jedem Eichmeister wird jährlich eine Pauschalentschädigung zur Abgeltung übriger Arbeitsaufwendungen von 12000 Franken ausbezahlt.

III. Strafverfolgung

Art. 8 ¹Die Strafverfolgung wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Mass- und

³⁾ BSG 153.01

⁴⁾ SR 941.298.1

⁵⁾ SR 941.281

Gewichtsordnung obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

² Die Eichmeisterinnen und Eichmeister sowie deren Assistenzpersonal haben Widerhandlungen dem KIGA zu melden. Dieses reicht gegen Fehlbare beim zuständigen Untersuchungsrichteramt Strafanzeige ein.

IV. Rechtspflege

Art. 9 ¹Gegen Verfügungen der Eichmeisterinnen und Eichmeister sowie des KIGA kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 10 Die Verordnung vom 23. Dezember 1981 über das Mass- und Gewichtswesen (BSG 941.11) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 11 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 16. August 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am
11. September 2000*

10.
Februar
2000

Reglement Nr. 1, Mitgliedschaft und Leistungen (Änderung)

Die Verwaltungskommission,

gestützt auf Artikel 12 und 25 des Gesetzes über die Bernische Pensionskasse (BPKG) vom 30. Juni 1993, auf Artikel 50 des Bundesgesetzes über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 und auf Artikel 27 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) vom 17. Dezember 1993,

beschliesst:

I.

Das Reglement Nr. 1, Mitgliedschaft und Leistungen, vom 27. September 1993 wird wie folgt geändert:

Versicherter
Verdienst

Art. 12 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Ist der Antritt einer neuen Stelle mit einer zumutbaren Herabsetzung des Gehaltes im Sinne von Artikel 22c Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG) verbunden, wird der bei der BPK bisher versicherte Verdienst beibehalten.

Einkauf beim
Eintritt

Art. 17 ¹⁻⁴ Unverändert.

⁵ Für ganze Jahre ist die Tabelle D des Anhanges massgebend. Für die Mitglieder der Kantonspolizei (KAPO) gemäss Artikel 64 gilt Tabelle E. Weitere Details sowie die Interpolation regelt die Direktion.

^{6 und 7} Unverändert

Teuerungs-
ausgleich

Art. 23 ¹ Die Verwaltungskommission beschliesst jährlich die Höhe des den Rentenberechtigten zu gewährenden Teuerungs-
ausgleichs.

² Die Verwaltungskommission kann der Teuerung auch in Form einer nicht wiederkehrenden Zulage Rechnung tragen.

³ Zur Ermittlung des Teuerungsausgleichs berücksichtigt sie:

- a den jeweils für das aktiv im Dienst des Kantons stehende Personal geltenden Teuerungsausgleich,
- b die Erhaltung der Kaufkraft der Renten,
- c die finanzielle Lage der BPK und
- d den in Anlehnung an die jeweils geltenden AHV/IV-Renten gemäss Artikel 5 BPKG festgelegten Koordinationsabzug.

⁴ Der Teuerungsausgleich auf den Renten gemäss BVG richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

⁵ Mitgliedern, die nach Artikel 5 Absatz 5 die Mitgliedschaft beibehalten haben, oder ihren Hinterlassenen wird auf den laufenden Renten ein Teuerungsausgleich gewährt, wenn die Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 55. Altersjahres erfolgte.

Rücktrittsalter,
Beginn des
Leistungs-
anspruches

Art. 31 ¹Unverändert

² Ein Mitglied kann die Ausrichtung der Altersrente ab dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Altersjahres verlangen, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis voll oder teilweise aufgelöst ist.

³ Unverändert.

Im Dienst des
Kantons
stehende
Personen

Art. 51 ¹Unverändert.

² Wird ein über 45-jähriges Mitglied ohne sein Verschulden nach mindestens 15 Beitragsjahren nicht wiederernannt oder entlassen, so erhält es anstelle einer Abfindung eine Sonderrente in der Höhe der Invalidenrente gemäss Artikel 36, gegebenenfalls ergänzt durch Kinderrenten gemäss Artikel 43. Mitglieder, die unverschuldet entlassen oder nicht wiederernannt werden, haben Anspruch auf eine Überbrückungsrente, wenn sie zum Zeitpunkt des Dienstaustrittes das 56. Altersjahr vollendet haben, mindestens 16 Beitragsjahre aufweisen und gleichzeitig gegenüber der BPK Rentenleistungen wegen unverschuldeter Entlassung beanspruchen können.

³ Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für alle im Dienst des Kantons stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern das Dienstverhältnis nicht befristet oder seiner Natur nach befristet ist.

⁴ Die zuständige Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion resp. der Regierungsrat entscheidet, ob die Nichtwiederernennung oder Entlassung unverschuldet ist. Dieser Entscheid ist für die BPK verbindlich.

⁵ Der Kanton erstattet der BPK die Mehrleistung gegenüber Artikel 34 und Artikel 54 bzw. die Mehrbelastung gegenüber Artikel 32, die ausfallenden Arbeitgeberbeiträge gemäss Artikel 6 BPKG und die Arbeitnehmerbeiträge gemäss Artikel 7 BPKG bis zur Vollendung des 65. Altersjahres des Mitgliedes zurück.

⁶⁻⁸ Unverändert.

Personal der
angeschlosse-
nen Organisa-
tionen

Art. 52 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Die angeschlossene Organisation erstattet der BPK die Mehrleistung gegenüber Artikel 34 und Artikel 54 bzw. die Mehrbelastung gegenüber Artikel 32, die ausfallenden Arbeitgeberbeiträge gemäss

Artikel 6 BPKG und die Arbeitnehmerbeiträge gemäss Artikel 7 BPKG bis zur Vollendung des 65. Altersjahres des Mitgliedes zurück.

⁵ Unverändert.

Leistungs-
anspruch

Art. 53 ¹Unverändert.

² Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der BPK fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird ein Verzugszins entrichtet. Der Verzugszins-satz entspricht den bundesrechtlichen Bestimmungen.

³⁻⁵ Unverändert.

Höhe der
Austritts-
leistung

Art. 54 ¹Unverändert.

² Für ganze Jahre ist die Tabelle A des Anhanges massgebend. Für die Mitglieder der Kantonspolizei (KAPO) gemäss Artikel 64 gilt Ta-belle B. Weitere Details sowie die Interpolation regelt die Direktion.

Herabsetzung
des mass-
gebenden
Jahreslohnes
im Einzelfall

Art. 61 ¹Wird der massgebende Jahreslohn wegen Verminde-rung des Beschäftigungsgrades oder veränderter dienstlicher Be-anspruchung herabgesetzt, ohne dass eine Versicherungsleistung ausgerichtet wird, so kann das Mitglied den bisherigen versicherten Verdienst beibehalten. In diesem Fall muss es für die Differenz zwis-chen dem bisherigen und dem neuen versicherten Verdienst so-wohl seine Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernehmen. Diese freiwillige Versicherung kann innerhalb 1 Jahres nach der Herabsetzung des massgebenden Jahreslohnes abgeschlossen wer-den.

² Unverändert.

Regierungsrat

Art. 63 ¹⁻⁶ Unverändert.

⁷ Das ausscheidende Mitglied aus dem Regierungsrat hat einen Anspruch auf eine Kinderrente von 5/65 der Sonderrente.

⁸ Der Kanton vergütet der BPK die Mehrleistung gegenüber Arti-kel 54 bzw. die Leistung gemäss Artikel 63 Absatz 3, die Kinderrente gemäss Artikel 63 sowie die Arbeitgeberbeiträge gemäss Artikel 6 BPKG und die Arbeitnehmerbeiträge gemäss Artikel 7 BPKG, bis das Mitglied des Regierungsrates das 65. Altersjahr vollendet hat.

⁹ Erzielt das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates vor dem Alter 60 ein Erwerbseinkommen, das zusammen mit der Rente sein auf den jeweiligen Zeitpunkt umgerechnetes früheres Gesamtein-kommen übersteigt, so wird diese Rente um den Mehrbetrag bis auf die den eigenen Leistungen entsprechende Rente gekürzt.

Kantonspolizei
(KAPO)

Art. 64 ¹Als Mitglieder der KAPO im Sinne dieses Artikels gelten Polizeiasspirantinnen und Polizeiasspiranten, sämtliche Polizeiange-

hörige, die die Polizeischule oder einen Offizierskurs absolviert haben.

² Sofern im Folgenden keine besonderen Regelungen aufgestellt werden, finden für die Mitglieder der KAPO die Bestimmungen dieses Reglementes Anwendung.

³ Mitglieder der KAPO gemäss Absatz 1, die aus gesundheitlichen Gründen im Dienst der KAPO untauglich geworden sind, können vom kantonalen Polizeikommando zur vorzeitigen Pensionierung beantragt werden.

⁴ Mitglieder der KAPO haben Anspruch auf die maximale Altersrente von 65 Prozent des zum Zeitpunkt des Rücktritts versicherten Jahresverdienstes, wenn sie zum Zeitpunkt des Rücktritts 35 Versicherungsjahre aufweisen und das 60. Altersjahr vollendet haben.

⁵ Für alle übrigen Fälle richtet sich die Höhe der Altersrente nach dem Rücktrittsalter und der Zahl der im Zeitpunkt des Rücktritts zurückgelegten Versicherungsjahre. Für ganze Jahre ist die nachstehende Tabelle massgebend. Weitere Details regelt die Direktion.

⁶ Unverändert.

⁷ Die Mitglieder der KAPO entrichten gemäss Artikel 8 Absatz 1 BPKG für ihre Sonderregelung einen zusätzlichen ordentlichen Beitrag von 1,5 Prozent des versicherten Verdienstes. Der Kanton leistet denselben Zusatzbeitrag.

⁸ Wechselt ein Mitglied der KAPO in die übrige Kantonsverwaltung oder zu einer angeschlossenen Organisation, verliert es seinen Anspruch auf eine Sonderregelung gemäss diesem Artikel. Eine Rückzahlung der Mehrbeiträge erfolgt bei einem weiteren Verbleib in der BPK nicht.

Inkrafttreten

Art. 67 Dieses Reglement ist am 1. Januar 1994 in Kraft getreten und wurde per 1. Januar 1995, per 1. Januar 1997 und per 1. Januar 2000 revidiert.

Bern, 27. September 1993, 5. Januar 1994, 15. Dezember 1994, 12. Dezember 1996 und 10. Februar 2000.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 10. Februar 2000

Für die Verwaltungskommission

Der Präsident: *Seiler*

Der Direktor: *Wieland*

Tabellenanhang (Änderungen)**1. Austritt** (Artikel 54)

Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der folgenden Beträge:

- a* Barwert der erworbenen Leistungen (Tabelle A; für Mitglieder der KAPO gemäss Artikel 64 Tabelle B)
- b* Mindestbetrag (Tabelle C)
- c* Altersguthaben nach Artikel 15 BVG

2. Eintritt (Artikel 17 Absatz 5)

Die Eintrittsleistung entspricht dem höchsten der folgenden Beträge:

- a* Barwert der erworbenen Leistungen
- b* Sinngemässer Mindestbetrag

Die Eintrittsleistung ist in Tabelle D, für Mitglieder der KAPO gemäss Artikel 64 in Tabelle E dargestellt.

Barwert der erworbenen Leistungen:**Berechnungsprinzipien, die den Tabellen A und B zu Grunde liegen**

2. Als normales Rücktrittsalter gilt das zurückgelegte 63. Altersjahr. Für über 45-Jährige mit einem massgebenden Eintrittsalter von weniger als 25 Jahren wird die Option auf eine Rente vor dem 63. Altersjahr mitberücksichtigt (Tabelle A). Als normales Rücktrittsalter für die Mitglieder der KAPO gemäss Artikel 64 gilt das zurückgelegte 60. Altersjahr (Tabelle B).

10.
Februar
2000

**Reglement Nr. 4, Vorbezug oder Verpfändung
zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen
Bedarf, Übertragungen bei Ehescheidung: Leistungs-
kürzung und Wiedereinkauf
(Änderung)**

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes¹⁾ in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Das Reglement trat auf den 1. Januar 1997 in Kraft und wurde per 1. Januar 2000 revidiert.

Das Reglement kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Bernische Pensionskasse
Schläflistrasse 17
3000 Bern 25

¹⁾ BSG 103.1

4.
Februar
1999

Reglement Nr. 7, Hypothekendarlehen (Änderung)

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes¹⁾ in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Das Reglement trat auf den 1. Januar 1996 in Kraft und wurde per 1. März 1999 revidiert.

Das Reglement kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Bernische Pensionskasse
Schläflistrasse 17
3000 Bern 25

¹⁾ BSG 103.1

18.
Mai
2000

Reglement Nr. 1, Mitgliedschaft und Leistungen (Änderung)

Die Verwaltungskommission beschliesst:

I.

Das Reglement Nr. 1, Mitgliedschaft und Leistungen, vom 27. September 1993 wird wie folgt geändert:

Teuerungs-
ausgleich

Art. 23 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt mit Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Bern, 18. Mai 2000

Für die Verwaltungskommission
Der Präsident: *Seiler*
Der Direktor: *Wieland*

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. August 2000

6.
September
2000

**Verordnung
über Produktion und Vermarktung
in der Landwirtschaft (PVLV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 5. November 1997 über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV) wird wie folgt geändert:

Art. 6 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Der MIBD nimmt ferner folgende Aufgaben wahr:

a unverändert,

b die Ausarbeitung des Jahresbudgets zuhanden der Aufsichtskommission,

c unverändert,

d die Beaufsichtigung der Probenehmerinnen und Probenehmer.

⁴ Aufgehoben.

Art. 6a ¹Die Qualitätskontrolle der Verkehrsmilch, die Durchführung analytischer Untersuchungen sowie die Beratung werden durch das Milchwirtschaftliche Leistungszentrum Rütli wahrgenommen.

² Die Inspektion der Qualitätssicherung wird durch das Kantonale Laboratorium wahrgenommen.

Art. 7 ¹Die Aufsichtskommission nach Artikel 7 MQV verabschiedet das Budget des MIBD zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion sowie der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und setzt die Beiträge nach den Artikeln 10 und 11 fest.

² Sie hat das Recht, der Volkswirtschaftsdirektion sowie der Gesundheits- und Fürsorgedirektion in allen den MIBD betreffenden Angelegenheiten Antrag zu stellen.

Aufgaben des
kantonalen
Milchwirt-
schaftlichen
Inspektions-
und Bera-
tungsdienstes

Organisato-
rische Ein-
gliederung
des MIBD

Art. 8 ¹Der Aufsichtskommission nach Artikel 7 MQV gehören folgende Personen an:

a bis *c* unverändert,

d die Direktorin oder der Direktor des Milchwirtschaftlichen Leistungszentrums Rütli,

e je eine Vertreterin oder je ein Vertreter der Milchproduzentinnen und -produzenten, der gewerblichen Milchverarbeitungsbetriebe, der Milch verarbeitenden Industrie sowie der Käsereifungsbetriebe,

f die oder der Vorsitzende des Koordinationsausschusses des MIBD,

g eine Vertreterin oder ein Vertreter der Alpkäseproduzentinnen und -produzenten.

² Unverändert.

³ Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eidgenössischen Zentralstelle kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Der MIBD stellt die Protokollführerin oder den Protokollführer.

Art. 9 Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden vom Regierungsrat nach Anhörung der milchwirtschaftlichen Organisationen gewählt, soweit sie der Kommission nicht von Amtes wegen angehören.

Koordinationsausschuss

Art. 9a ¹Der Koordinationsausschuss des MIBD setzt sich aus den Leiterinnen und Leitern der Inspektionsstelle, der Analytik und der Beratungsstelle zusammen.

² Er koordiniert die Abläufe innerhalb des MIBD und stellt einen sachgerechten Informationsaustausch zwischen den Fachbereichen sicher.

³ Die Aufsichtskommission überträgt den Vorsitz des Koordinationsausschusses auf dessen Vorschlag einem der Ausschussmitglieder; die oder der Vorsitzende vertritt den MIBD in fachübergreifenden Belangen. Im Übrigen konstituiert sich der Koordinationsausschuss selbst.

Art. 13 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 14 Aufgehoben.

Art. 17 ¹«LOBAG» wird ersetzt durch «Landwirtschaftlichen Organisation Bern und angrenzende Gebiete (LOBAG)».

^{2 bis 4} Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 6. September 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10.
April
2000

**Grossratsbeschluss
betreffend den Beitritt zur interkantonalen
Vereinbarung zum Abbau technischer
Handelshemmnisse**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen interkantonalen Vereinbarung vom 23. Oktober 1998 zum Abbau technischer Handelshemmnisse bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens und der Organisation handelt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Austritt aus der interkantonalen Vereinbarung gemäss Artikel 12 zu erklären.
4. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Bern, 10. April 2000

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Neuenschwander*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. September 2000

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Der Grossratsbeschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 101.1

Anhang

Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zweck und
Inhalt

Art. 1 ¹Die vorliegende Vereinbarung wird zu dem Zwecke geschlossen, technische Handelshemmnisse, die zwischen der Schweiz und dem Ausland oder zwischen den Kantonen bestehen, abzubauen.

² Die Vereinbarung regelt:

- a die Zusammenarbeit der Kantone;
- b die Organisation des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse (Interkantonales Organ) sowie dessen Aufgaben und Kompetenzen;
- c die Finanzierung der Tätigkeit des Interkantonalen Organs.

Begriffe

Art. 2 Im Sinne dieser Vereinbarung gelten als:

- a *Technische Handelshemmnisse*: Behinderungen des grenzüberschreitenden Verkehrs von Produkten auf Grund unterschiedlicher technischer Vorschriften oder Normen, auf Grund der unterschiedlichen Anwendung solcher Vorschriften oder Normen oder auf Grund der Nichtanerkennung insbesondere von Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Anmeldungen oder Zulassungen²⁾;
- b *Technische Vorschriften*: Rechtsverbindliche Regeln, deren Einhaltung die Voraussetzung bildet, damit Produkte angeboten, in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, verwendet oder entsorgt werden dürfen, insbesondere Regeln hinsichtlich:
 - 1. der Beschaffenheit, der Eigenschaften, der Verpackung, der Beschriftung oder des Konformitätszeichens von Produkten;
 - 2. der Herstellung, des Transportes oder der Lagerung von Produkten;
 - 3. der Prüfung, der Konformitätsbewertung, der Anmeldung, der Zulassung oder des Verfahrens zur Erlangung des Konformitätszeichens.³⁾
- c *Technische Normen*: Nicht rechtsverbindliche, durch normenschaffende Organisationen aufgestellte Regeln, Leitlinien oder Merkmale, welche insbesondere die Herstellung, die Beschaffenheit, die Eigenschaften, die Verpackung oder die Beschriftung von Produkten oder die Prüfung oder die Konformitätsbewertungen betreffen⁴⁾.

²⁾ Art. 3 lit. a des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse (THG) vom 6. Oktober 1995, in Kraft seit 1. Juli 1996; SR 946.51

³⁾ Art. 3 lit. b THG

⁴⁾ Art. 3 lit. c THG

2. Abschnitt: Interkantonales Organ

Organisation

Art. 3 ¹Für den Vollzug der vorliegenden Vereinbarung wird ein Interkantonales Organ Technische Handelshemmnisse gebildet, das sich mittels einer Geschäftsordnung selbst organisiert.

² Jede Kantonsregierung der an der Vereinbarung teilnehmenden Kantone delegiert aus ihrer Mitte ein Mitglied in dieses Interkantonale Organ.

³ Das Interkantonale Organ kann für die Vorbereitung und den Vollzug seiner Geschäfte

a einen leitenden Ausschuss,

b ein ständiges oder nichtständiges Sekretariat,

c ständige oder nichtständige Fachkommissionen

bezeichnen. Es regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 4 Das Interkantonale Organ ist insbesondere zuständig für:

a den Erlass von Vorschriften bezüglich Anforderungen an Bauwerke (Art. 6);

b den Erlass von Richtlinien zum Vollzug von Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten (Art. 7 und 8);

c den Erlass von Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten (Art. 9);

d die Koordination seiner Tätigkeit mit dem Bund.

Beschlussfassung

Art. 5 ¹Das Interkantonale Organ fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 18 Stimmen.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme.

³ Das Weitere regelt das Interkantonale Organ in seiner Geschäftsordnung.

3. Abschnitt: Interkantonale Vorschriften betreffend Anforderungen an Bauwerke

Grundsätze

Art. 6 ¹Das Interkantonale Organ erlässt Vorschriften über Anforderungen an Bauwerke, soweit der Erlass dieser Vorschriften nicht in den Kompetenzbereich des Bundes fällt und es sich zum Abbau technischer Handelshemmnisse als notwendig erweist.

² Es berücksichtigt international harmonisierte Normen. Unterschiedlichen Bedingungen der Kantone und Gemeinden geographischer, klimatischer oder lebensgewohnheitlicher Art sowie unterschiedlichen Schutzniveaus kann jedoch Rechnung getragen werden.

³ Diese Vorschriften sind für die Kantone verbindlich.

⁴ Vorbehalten bleiben die kantonalen oder kommunalen Vorschriften über den Orts- und Landschaftsschutz sowie die Denkmalpflege.

4. Abschnitt: Richtlinien zum kantonalen Vollzug von Bundesvorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten

Grundsätze

Art. 7 ¹ Das Interkantonale Organ erlässt auf Antrag eines Kantons oder des leitenden Ausschusses Richtlinien zur Harmonisierung des Vollzugs von Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten, soweit der Bund diesen den Kantonen übertragen hat.

² Diese Richtlinien sind für die Kantone verbindlich.

Richtlinien
im Bereich
des Inverkehr-
bringens von
Bauprodukten

Art. 8 ¹ Das Interkantonale Organ kann Vollzugsrichtlinien im Bereich des Inverkehrbringens von Bauprodukten erlassen, insbesondere hinsichtlich:

a der Produkte, die in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit nur eine untergeordnete Rolle spielen⁵⁾;

b Produkten, die nur für einen einzelnen spezifischen Anwendungsfall vorgesehen sind⁶⁾;

² Diese Vollzugsrichtlinien sind für die Kantone verbindlich.

5. Abschnitt: Interkantonale Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten

Grundsätze

Art. 9 ¹ Das Interkantonale Organ erlässt Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten, soweit der Bund nicht zuständig ist oder er keine Regelungen erlassen hat und es sich zum Abbau technischer Handelshemmnisse zwischen den Kantonen oder zwischen den Kantonen und dem Ausland als notwendig erweist.

² Es kann dabei auf international harmonisierte technische Normen verweisen.

³ Diese Vorschriften sind für die Kantone verbindlich.

6. Abschnitt: Finanzen

Verteilung
der Kosten

Art. 10 Die Kosten der Tätigkeit des Interkantonalen Organs, seines Sekretariats und der Fachkommissionen werden von den an der Ver-

⁵⁾ Art. 4 Ziff. 5 der Bauprodukterichtlinie (Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten der EU über Bauprodukte; Abl. Nr. L 40 vom 12. 2. 1989, S. 12. Geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. 7. 1993; Abl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1. Der Text der Richtlinie kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, oder beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln, switec, Mühlebachstr. 54, 8008 Zürich, bezogen werden.)

⁶⁾ Protokollerklärung Nr. 2 zur Bauprodukterichtlinie

einbarung teilnehmenden Kantonen entsprechend ihrer Einwohnerzahl anteilmässig getragen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Publikation
der Vorschriften
und Richtlinien

Art. 11 Die Kantone sorgen für die Publikation der vom Interkantonalen Organ erlassenen Vorschriften und Richtlinien gemäss ihren Bestimmungen.

Beitritt
und Austritt

Art. 12 ¹ Der Beitritt zur Vereinbarung oder der Austritt aus dieser ist dem Interkantonalen Organ gegenüber zu erklären, das diesen dem Bund mitteilt. Bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung hat die Mitteilung an die Konferenz der Kantonsregierungen zu erfolgen.

² Der Austritt tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Inkrafttreten

Art. 13 Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind und sie in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze veröffentlicht ist; für später beigetretene Kantone tritt die Vereinbarung mit der Veröffentlichung ihres Beitritts im gleichen Organ in Kraft.

Von der Konferenz der Kantonsregierungen beschlossen in Bern am 23. Oktober 1998.

Der Präsident: *Annoni*

Der Sekretär: *Baltensperger*

12.
April
2000

**Dekret
über die Verwaltung von Geldhinterlagen und
Wertsachen durch die Gerichte, Kreisgrundbuch-,
Betreibungs- und Konkursämter
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 16. März 1995 über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen durch die Gerichte, Kreisgrundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter wird wie folgt geändert:

Finanzverwal-
tung

Art. 4 ¹ Die Gerichte und die Grundbuchämter liefern Bargeld an die Finanzverwaltung des Kantons Bern ab.

² Unverändert.

Verzinsung

Art. 5 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Betreibungs- und Konkursämter eröffnen bei einer im Kanton Bern tätigen Bank ein auf das jeweilige Amt lautendes Bankkonto, auf welches hinterlegtes Bargeld einzuzahlen ist. Der von der Bank für ein Kontokorrent-Konto entrichtete Zins, abzüglich der dafür zu leistenden Verrechnungssteuer, wird anteilmässig auf die einzelnen Fallkonti aufgeteilt und bei der Verteilung ausbezahlt.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 12. April 2000

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Neuenschwander*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 2629 vom 30. August 2000:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2001

6.
April
2000

Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze für Handel und Gewerbe sowie für die Erhebung einer kantonalen Bruttospielertragsabgabe für Kursäle.

² und ³ Unverändert.

Bewilligungs-
pflichtige
Erwerbs-
tätigkeiten

Art. 3 ¹ Bewilligungspflichtig sind
a bis *c* unverändert,
d der Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten,
e bis *g* aufgehoben,
h und *i* unverändert.

² Unverändert.

Bewilligungs-
voraussetzungen

Art. 4 ¹ bis ³ Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Allgemeine
Verkäufe
an öffentlichen
Feiertagen

Art. 11 a An zwei öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, können auch weitere Geschäfte von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen halten.

VI a. (neu) Anteil an der eidgenössischen Spielbankenabgabe

Art. 24 a (neu) ¹ Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem Bruttospielertrag der Glücksspiele und Glücksspielautomaten der Kursäle im Sinne der eidgenössischen Spielbankengesetzgebung.

² Die Abgabe beträgt 40 Prozent des Gesamtbetrages der dem Bund gemäss Spielbankengesetz auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe.

³ Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber der Spielbank.

⁴ Der Regierungsrat regelt Veranlagung und Bezug der kantonalen Abgabe durch Verordnung, falls dies nicht der eidgenössischen Spielbankenkommission übertragen wird.

⁵ Je 10 bis 20 Prozent der Kantonsabgabe werden der Standortgemeinde und dem Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zugewiesen.

Gebühren
und Abgaben

Art. 28 ¹ und ² Unverändert.

³ Für jeden bewilligungspflichtigen Geschicklichkeitsspielautomaten wird eine Abgabe von jährlich 250 Franken erhoben. Sie wird durch die Regierungsstatthalterin bzw. den Regierungsstatthalter des Standortbezirkes veranlagt und bezogen. Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber des Automaten.

3. Abgaben
für Jetons-
und Waren-
gewinn-
automaten

Art. 34 a (neu) ¹Für Jetonsapparate und Warengewinnautomaten, die gemäss der Spielbankengesetzgebung des Bundes nicht mehr als Geschicklichkeits-, sondern als Glücksspielautomaten gelten, wird bis zum Ablauf der bundesrechtlichen Übergangsfrist eine jährliche kantonale Abgabe von 250 Franken erhoben.

² Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber des Spielapparates.

³ Veranlagung und Bezug der Abgabe erfolgen durch die Regierungsstatthalterin bzw. den Regierungsstatthalter des Standortbezirkes.

II.

Das Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen wird wie folgt geändert:

Art. 3 ¹Unverändert.

² Insbesondere sind der Hausierhandel und der Verkauf durch Verkaufswagen untersagt.

III.

Artikel 1 Absatz 1, der Gliederungstitel VIa sowie Artikel 24a treten rückwirkend auf den 1. April 2000 in Kraft. Im Übrigen bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 6. April 2000

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Neuenschwander*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. September 2000

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3056 vom 20. September 2000:

Die Artikel 3 Absatz 1, 4 Absatz 4, 11a, 28 Absatz 3 sowie 34a der Änderung vom 6. April 2000 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) sowie die Änderung vom 6. April 2000 des Gesetzes vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen treten am 1. Dezember 2000 in Kraft.

10.
April
2000

Gastgewerbegesetz (GGG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 wird wie folgt geändert:

Einzel-
bewilligungen

Art. 7 ¹ Unverändert.

² Eine Einzelbewilligung F wird verweigert, wenn der Anlass dem Ruhegebot an hohen Festtagen nach der Gesetzgebung über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen widerspricht.

Verkauf
alkoholischer
Getränke

Art. 10 ¹ und ² Aufgehoben.

³ Unverändert.

Degustationen

Art. 16 ¹ Für Degustationen alkoholischer Getränke ist eine Bewilligung erforderlich.

² Degustationen sind ohne zusätzliche Bewilligung zulässig
a in Geschäften mit eidgenössischer oder kantonaler Handelsbewilligung und
b unverändert.

³ Unverändert.

Gastgewerbliche
Verfahren

Art. 31 ¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Bewilligungsbehörde gemäss diesem Gesetz.

² Gesuche sind bei der Standortgemeinde einzureichen; diese prüft und leitet sie mit ihrer Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

³ Aufgehoben.

Übertragung

Art. 32 ¹ Die Bewilligungsbehörde überträgt die Betriebsbewilligung auf die verantwortliche Person, sofern diese den Anforderungen von Artikel 19 genügt und die Vorschriften der Gastgewerbe-, Feuer- und Lebensmittelpolizei eingehalten sind.

² Verfügt die verantwortliche Person noch nicht über die vorgeschriebene Ausbildung gemäss Artikel 20, setzt die Bewilligungsbehörde zu deren Erlangung eine Frist von höchstens einem Jahr an.

³ Aufgehoben.

Art. 33–36 Aufgehoben.

Rechtspflege

Art. 48 ¹Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, beurteilt die Volkswirtschaftsdirektion.

² Unverändert.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG) und des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

Straf-
bestimmungen

Art. 49 ¹Mit Busse von 20 Franken bis 20 000 Franken wird bestraft ... (Rest¹ unverändert).

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 10. April 2000

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Neuenschwander*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. September 2000

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gastgewerbegesetz (GGG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3056 vom 20. September 2000:
Inkraftsetzung auf den 1. Dezember 2000

10.
April
2000

**Dekret
über das Baubewilligungsverfahren (BewD)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren wird wie folgt geändert:

Art. 4 ¹Eine Baubewilligung ist – unter Vorbehalt von Artikel 5 – erforderlich für:

a bis k unverändert,

l generelle Überzeitbewilligungen von Gastgewerbebetrieben.

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung vom 10. April 2000 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 in Kraft.

Bern, 10. April 2000

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Neuenschwander*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10.
April
2000

**Gesetz
über die Förderung des Tourismus (TFG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Förderung des Tourismus wird wie folgt geändert:

Hotelabgabe

Art. 20a ¹ Unverändert.

² Sie beträgt je Übernachtung 10 bis 50 Rappen und ist so zu bemessen, dass die Verpflichtungen erfüllt werden können und der Fondsbestand in der Regel die Summe der Ausgaben der drei letzten Jahre nicht übersteigt.

³ Auf den Bezug kann vorübergehend ganz verzichtet werden, wenn der Fondsbestand ausreicht.

⁴ Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 10. April 2000

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Neuenschwander*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. September 2000

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Förderung des Tourismus (TFG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3056 vom 20. September 2000:
Inkraftsetzung auf den 1. Dezember 2000

1.
Dezember
1999

**Gesetz
über den Finanzausgleich (FAG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich (FAG) wird wie folgt geändert:

Fondsäufnung
in den Jahren
2000 und 2001
durch den
Kanton

Art. 25a (neu) In Abweichung von Artikel 8 Absatz 5 leistet der Kanton in den Jahren 2000 und 2001 einen Beitrag von 25 Millionen Franken pro Jahr.

Milderung
von besonderen
Mehr-
belastungen
finanzschwacher
Gemeinden
in den Jahren
2000 und 2001

Art. 25b (neu) ¹Gemeinden, welche durch Schlüsseländerungen bei Lastenausgleichssystemen und durch neue Lastenausgleichssysteme seit Inkrafttreten dieses Gesetzes eine deutlich überdurchschnittliche Mehrbelastung erfahren haben, können in den Jahren 2000 und 2001 zusätzliche Zuschüsse aus dem Finanzausgleichsfonds gewährt werden.

² Zuschüsse können im Rahmen der verfügbaren Mittel gemäss Absatz 3 an Gemeinden ausgerichtet werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a die Mehrbelastung gemäss Absatz 1 auf der Zahlenbasis des dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahres muss mindestens fünfzehn Prozent über dem Durchschnitt aller Gemeinden liegen und
- b der durchschnittliche Steuerkraftindex jener zwei Jahre, die dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangen sind, darf höchstens 85 Prozent betragen und
- c die durchschnittliche Steueranlage jener zwei Jahre, die dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangen sind, muss mindestens 2,80 Einheiten betragen und
- d das Eigenkapital am 31. Dezember des dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahres darf nicht höher sein als die dreifache Mehrbelastung gemäss Absatz 1.

Die Erfüllung dieser Kriterien verleiht keinen Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Zuschusses.

- ³ Auf Antrag der Finanzdirektion legt der Regierungsrat jährlich die Summe der zur Verfügung stehenden Mittel fest. Ein Zuschuss wird an die überdurchschnittliche Mehrbelastung gemäss Absatz 1 ausgerichtet. Dieser beträgt maximal 150 Prozent der überdurchschnittlichen Mehrbelastung.
- ⁴ Einer Gemeinde, welche die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 erfüllt und sich in einer besonders schwierigen Lage befindet, kann der Regierungsrat auf begründetes Gesuch hin auf dem Zuschuss gemäss Absatz 3 einen Zuschlag von bis zu 50 Prozent gewähren.
- ⁵ Die zuständige Stelle der Finanzdirektion berechnet die Zuschüsse der einzelnen Gemeinden im Rahmen der gemäss Absatz 3 verfügbaren Mittel. Die Finanzdirektion stellt dem Regierungsrat Antrag über die Gewährung von Zuschlägen gemäss Absatz 4. Der Regierungsrat legt die Zuschüsse der einzelnen Gemeinden samt allfälligen Zuschlägen abschliessend fest.
- ⁶ Gemeinden, welche Zuschüsse und Zuschläge erhalten, haben über deren Verwendung und Wirkung sowie über ihre eigenen Massnahmen zur Sanierung des Finanzhaushaltes Bericht zu erstatten. Die Einzelheiten der Berichterstattung legt die zuständige Stelle der Finanzdirektion fest.

II.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 1. Dezember 1999

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Neuenschwander*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 3. Mai 2000

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2381 vom 9. August 2000:

Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2000

12.
April
2000

**Gesetz
betreffend die Einführung des Schweizerischen
Strafgesetzbuches
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Polizei- und
Militärdirektion

Art. 24 ¹ Unverändert.

² Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion ist in folgenden im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen zuständig:

- a* Artikel 37 Ziffer 2 Absatz 3: Einweisung eines Rückfälligen in eine Anstalt für Erstmalige;
- b* Artikel 38: Bedingte Entlassung aus Zuchthaus oder Gefängnis, Rückversetzung;
- c* Artikel 42 Ziffer 4: Bedingte Entlassung aus der Verwahranstalt;
- d* Artikel 43 Ziffer 4: Aufhebung der Massnahme an geistig Abnormen, probeweise Entlassung aus der Anstalt oder der ambulanten Behandlung;
- e* Artikel 44 Ziffern 4 und 6 Absatz 1: Aufhebung der Behandlung von Trunk- und Rauschmittelsüchtigen, bedingte Entlassung aus der Anstalt oder aus der ambulanten Behandlung;
- f* Artikel 44 Ziffer 6 Absatz 2: Bestimmung der Anstalt zur Behandlung von Rauschmittelsüchtigen;
- g* Artikel 45 Ziffer 3: Rückversetzung des gemäss Artikel 42 Ziffer 4, 43 Ziffer 4 Absatz 2 oder 44 Ziffer 4 Absatz 2 bedingt oder probeweise Entlassenen;
- h* Artikel 54 Absatz 2: Probeweiser Aufschub des Berufsverbotes;
- i* Artikel 55 Absatz 2: Probeweiser Aufschub der Landesverweisung;
- k* Artikel 100^{bis} Ziffer 4: Versetzung in eine Strafanstalt, Aufhebung der Versetzung;
- l* Artikel 100^{ter} Ziffern 1 und 2: Bedingte Entlassung aus der Arbeitserziehungsanstalt, Rückversetzung, Aufhebung der Massnahme.

³ und ⁴ Unverändert.

Justiz-,
Gemeinde- und
Kirchendirektion

Art. 25 Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist für die Löschung des Urteils gemäss Artikel 41 Ziffer 4 des Strafgesetzbuches zuständig.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 12. April 2000

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Neuenschwander*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. September 2000

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3007 vom 20. September 2000:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2001

12.
April
2000

**Gesetz
über die Organisation der Gerichtsbehörden
in Zivil- und Strafsachen (GOG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG) wird wie folgt geändert:

Geschäftsleitung **Art. 31** Für jeden Gerichtskreis wird eine Geschäftsleitung bestimmt. Näheres regelt ein Dekret des Grossen Rates.

Geschäftsleitung **Art. 40** Für jedes regionale sowie für das kantonale Untersuchungsrichteramt wird eine Geschäftsleitung bestimmt. Näheres regelt ein Dekret des Grossen Rates.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 12. April 2000

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Neuenschwander*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. September 2000

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3007 vom 20 September 2000:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2001

12.
April
2000

**Dekret
über die Organisation der Gerichtsbehörden
und der Staatsanwaltschaft
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 16. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft wird wie folgt geändert:

Geschäftsleitung

Art. 15 ¹Von den in jedem Gerichtskreis gewählten Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten besorgt eine oder einer die Geschäftsleitung. Wo es zweckmässig erscheint, können mehrere im entsprechenden Gerichtskreis gewählte Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie die Leiterin oder der Leiter zentrale Dienste die Geschäftsleitung bilden.

² Unverändert.

³ Die Geschäftsleitung wird nach Anhören der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie der Staatsanwaltschaft durch die Aufsichtskammer des Obergerichts auf Amtsdauer bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Geschäftsleitung

Art. 22 ¹Von den in jeder Untersuchungsregion gewählten Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern besorgt eine oder einer die Geschäftsleitung. Wo es zweckmässig erscheint, können mehrere in der entsprechenden Untersuchungsregion gewählte Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter sowie die Leiterin oder der Leiter zentrale Dienste die Geschäftsleitung bilden.

² Unverändert.

³ Die Geschäftsleitung wird nach Anhören der Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie der Staatsanwaltschaft vom Plenum der Strafabteilung auf Amtsdauer bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsleitung untersteht für ihre Tätigkeit der Aufsicht der Anklagekammer. Diese erledigt Unstimmigkeiten zwischen der Geschäftsleitung und den übrigen Untersuchungsrichterinnen

und Untersuchungsrichtern und kann organisatorische Weisungen erlassen.

Geschäftsleitung **Art. 25** ¹Die Geschäftsleitung des kantonalen Untersuchungsrichteramtes für Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen besteht aus den Leiterinnen oder Leitern der beiden Abteilungen.

² Unverändert.

³ Die Geschäftsleitung wird nach Anhören der kantonalen Untersuchungsrichterrinnen und Untersuchungsrichter sowie der Staatsanwaltschaft vom Plenum der Strafabteilung auf Amtsdauer bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsleitung untersteht für ihre Tätigkeit der Aufsicht der Anklagekammer. Diese erledigt Unstimmigkeiten zwischen der Geschäftsleitung und den übrigen kantonalen Untersuchungsrichterrinnen und Untersuchungsrichtern und kann organisatorische Weisungen erlassen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 12. April 2000

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Neuenschwander*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 3007 vom 20. September 2000:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2001